

SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DES FÖRDERVEREINS JUGENDBLASORCHESTER AUERBACH/ VOGTLAND



SATZUNG

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am: 27.06.1991
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz
unter der Registriernummer VR 30235

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendblasorchester Auerbach e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Auerbach/ Vogtland und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein dient der Erhaltung, Förderung und Weitergabe der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des heimatlichen Brauchtums. Er unterstützt das Jugendblasorchester Auerbach in ideeller und finanzieller Hinsicht. Um diesen Zweck zu erreichen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Mitgestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Auerbach
 - b) Durchführung von Konzerten
 - c) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit

Wir sind Mitglied im Sächsischen Blasmusikverband.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem erweiterten Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliedschaft der minderjährigen Orchestermitglieder übernehmen stellvertretend die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Eltern zählen nur als ein Mitglied. Musiker des Jugendblasorchesters Auerbach werden ab dem 18. Lebensjahr selbst Mitglied.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hervorragende Dienste um den Förderverein oder das Jugendblasorchester erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

- a) durch freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt (z.B. zweimalig fehlender Beitragsentrichtung) und zwei Drittel des erweiterten Vorstandes dafür stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Geschäftsordnung festgeschrieben. Ehrenmitglieder und aktive Musiker sind beitragsfrei.
2. Die Beiträge gelten als Bringschuld und sind jährlich bis 31.03. für das laufende Jahr auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 8 Verwendung der Mittel

Die aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden oder sonstigen Zuschüssen eingehenden Geldmittel dienen ausschließlich den in § 2 gestellten Aufgaben. Der Verein unterstützt das Jugendblasorchester Auerbach bei der Anschaffung des Sachbedarfes und der Abhaltung des Unterrichts des Jugendblasorchesters im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Bei besonderen Anlässen kann ein Zuschuss gewährt werden.

Über die Gewährung, Verwendung und Höhe der Zuschüsse entscheidet der erweiterte Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Vorstandschaft

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorstand geleitet.
2. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingegangen sind.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende einberufen, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies vom erweiterten Vorstand verlangt wird, oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies mit Angaben von Gründen schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden soweit keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlassung der Vorstandschaft (auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes)
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Beschlussfassung über die Aufnahme und/ oder Rückzug von Aufgaben
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Erlass einer Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung wird protokolliert und von Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins arbeitet ehrenamtlich, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand bestehen. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 12 Jugendvertreter

Das Orchester wählt jährlich aus seiner Mitte zwei Vertreter, die nach Möglichkeit das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind befugt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen und die Orchestermitglieder zu vertreten.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand

- a) Vorstandschaft
- b) Kassenwart und Schriftführer
- c) 2 Beisitzer
- d) 2 Jugendvertreter
- e) Dirigent

Der erweiterte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Genannten sind alle stimmberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand trifft sich in der Regel einmal monatlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Benennung eines Ehrenmitgliedes oder des Ausschlusses eines Mitgliedes, wofür eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt wird.

§ 14 Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes

Der **1. Vorsitzende** beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er erstattet in der Hauptversammlung den Jahresbericht.

Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderungen.

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat den Eingang der Beträge zu überwachen und der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Über die Ausgaben entscheidet der erweiterte Vorstand. Ihm obliegt auch die Führung der Mitgliederliste.

Der **Schriftführer** erledigt alle schriftlichen Arbeiten und fertigt über Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein Protokoll an.

Die **Beisitzer** unterstützen den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart bei deren Geschäftsführung. Sie können von der Vorstandschaft mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 15 Neuwahlen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der Mitgliederversammlung nach Ende des Kalenderjahres, spätestens zum Ablauf des Monats April. Die Jugendvertretervertreter werden jedes Jahr neu gewählt.

§ 16 Kassenprüfer und ihre Pflichten

2 Kassenprüfer sind von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre zu wählen. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und den Kassenbestand zu prüfen. Darüber ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Fördervereins

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen und müssen bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht und in

die Tagesordnung aufgenommen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des Fördervereins Jugendblasorchester Auerbach geht das vorhandene Vermögen an die Stadt Auerbach zur Förderung der Musikpflege. Eine Verteilung des Vermögens findet nicht statt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Diese Satzung wurde am 14.03.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen, am 03.07.2021 nochmals präzisiert beschlossen und setzt die vorausgegangenen außer Kraft.

Auerbach, 03.07.2021

Für die Richtigkeit zeichnet der erweiterte Vorstand mit Dirigent und Jugendvertretern:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Jugendvertreter

Jugendvertreter

Dirigent

GESCHÄFTSORDNUNG DES FÖRDERVEREINS JUGENDBLASORCHESTER AUERBACH/ VOGTLAND

§ 1 Der erweiterte Vorstand und seine Aufgaben

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Jugendvertreter
- Jugendvertreter
- Dirigent

§ 2 Die Pflichten der Musiker

1. Alle Musiker besuchen regelmäßig und pünktlich die Proben und den Unterricht des Jugendblasorchesters.
2. Entschuldigungen bei Proben und/ oder Auftritten minderjähriger Musiker werden schriftlich, telefonisch oder per Mail beim Dirigenten oder beim Musiklehrer durch einen Erziehungsberechtigten vorher angezeigt. Bei Krankheit wird die schriftliche durch Erziehungsberechtigte unterschriebene Entschuldigung nachgereicht.
3. Die Anwesenheitskontrolle wird durch den Einsatzbetreuer oder durch die Jugendvertreter des Orchesters geführt.
4. Es wird auf Vollständigkeit der Orchesterkleidung einschließlich Orchesterjacken (Regen- und Sweatjacke), Orchester-T-Shirt, schwarzem langärmeligem Hemd oder Bluse, Orchesterhose, schwarzem Gürtel, gelber Krawatte und schwarzen Halbschuhen (privat, keine Sportschuhe) bestanden. Die Orchestergarderobe ist ausschließlich Auftrittskleidung. Zum Auftritt wird in vorher bekannt gegebener Auftrittskleidung aufgetreten. Die Auftrittskleidung erhält jeder Musiker bei Eintritt ins Orchester und ist bei Austritt gereinigt wieder abzugeben!
5. Beim Umtausch oder Abgabe wird die vollständige Kleidung nur in gereinigten Zustand angenommen.
6. Das geputzte Instrument beim Auftritt ist Pflicht.
7. Um das Gesamtbild unseres Orchesters nicht zu trüben, ist das Rauchen und Trinken von Alkohol in Uniform vor und während dem Auftritt nicht gestattet.
8. Jedes Orchestermittglied ist für die Vollständigkeit und sorgfältige Behandlung der Noten verantwortlich.
9. Die Hauptprobe findet jeweils donnerstags von 16.30 bis 19.00 Uhr statt. Wöchentlich finden Einzelunterricht und Registerproben statt. Jeweils am ersten Samstag im Monat findet eine weitere Gesamtprobe statt. Die aktuellen Auftrittspläne sind dabei zu beachten!

§ 3 Die Beitragsentrichtung

1. Voraussetzung für die Ausbildung der Musiker bzw. für die Mitwirkung im Jugendblasorchester ist der Beitritt der Eltern in den Förderverein.
2. Bis zur nächsten Wahlversammlung des Vorstandes beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 20,- €, aktive volljährige Musiker und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag ist bis 31.03. jährlich auf das Konto des Fördervereins des Jugendblasorchesters auf folgendes Konto der Sparkasse Vogtland zu überweisen:

IBAN DE87 8705 8000 3551 0030 59
BIC WELADED1PLX

§ 4 Die Honorierung der Musiker

1. Für jeden Musiker wird ein Guthaben als Aufwandsentschädigung errechnet. Dieser jährliche Betrag summiert sich und wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres überreicht.
2. Als Berechnungsgrundlage für den zu errechnenden Betrag gilt für alle Musiker folgende Regelung:

- a) eine teilgenommene Probe + 1 Punkt
zur Probe unentschuldigt gefehlt - 5 Punkte
zur Probe entschuldigt gefehlt kein Punktabzug
ein teilgenommener Orchester-Einsatz + 5 Punkte
unentschuldigtes Fehlen beim Orchestereinsatz - 10 Punkte
entschuldigtes Fehlen beim Orchestereinsatz kein Punktabzug
- b) Die Summe der erreichten Punkte wird mit einem Prozentsystem berechnet, das nicht nur die Anwesenheit des Musikers belohnt, sondern auch seine gute musikalische Leistung fordert. Dabei erhalten die Musiker folgende Prozente ihrer Leistung:

Musiker der Gruppe

A1	100 %	B1	150 %	C1	250 %
A2	80 %	B2	140 %	C2	200 %
A3	60 %	B3	120 %	C3	180 %

3. Der Anspruch auf Honorierung entfällt rückwirkend, sobald ein Musiker aus dem Orchester ausscheidet, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt.

§ 5 Überprüfung des Leistungsstandes

1. Einmal im Jahr wird eine Überprüfung der musikalischen Leistung mit einer Einstufung der Bläser vorgenommen. Die Kriterien richten sich nach dem Ausbildungsprogramm der "Bundesvereinigung Deutscher Volks- und Blasmusikvereine".
2. Erfahrene Bläser können auch an einem Stimmführerlehrgang teilnehmen.
3. Beim Ausscheiden aus dem Jugendblasorchester der Stadt Auerbach erhält jeder Musiker einen Nachweis über seine Mitwirkung.

§ 6 Die Nachwuchswerbung

Alle Mitglieder des Fördervereins fühlen sich für die Nachwuchswerbung verantwortlich. Der Orchesterleiter bestimmt den Eintritt eines Nachwuchsspielers in das Orchester. Ab diesem Zeitpunkt steht dem Musiker die Honorierung nach § 4 zu.

Diese Geschäftsordnung erhält per 14.03.2020 ihre Gültigkeit und setzt somit die vorangegangene außer Kraft.

Der Vorstand

Auerbach, 14.03.2020

Förderverein Jugendblasorchester Auerbach e.V. 1. Vorstand: **Stefan Lorenz**

Bertolt-Brecht Str. 16
08209 Auerbach/Vogtl.
Tel.: 03744/213883
Handy 0172/3433353

Internet: www.jbo-auerbach.de - E-Mail: st.lorenz@lh-net.de

Liebe Vereinsmitglieder!

Um die Jugendarbeit in unserem Verein besser gestalten zu können, suchen wir dringend Sponsoren und neue Mitglieder für unseren Förderverein. Bitte unterstützen Sie den Vorstand unseres Vereines.

Formulare für die Beitrittserklärung neuer Mitglieder sind in der letzten Seite dieser Satzung enthalten.

Um die Klangvielfalt unseres Orchesters auch weiterhin zu gewähren, werden auch dringend Nachwuchsmusiker für alle Instrumente benötigt.

Vielen herzlichen Dank!

**Förderverein
des Jugendblasorchesters
Auerbach e.V.**

Beitrittserklärung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

.....

Telefon

Handy

E-Mail

**Hiermit erkläre ich mich bereit, dem Förderverein des
Jugendblasorchesters der Stadt Auerbach/ Vogtland e.V. als
Mitglied beizutreten.**

Beitritt am

**Die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung habe ich
erhalten und erkläre mich mit diesem Inhalt einverstanden.**

Auerbach,



.....
Unterschrift